



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen
und Fahrzeugtechnik)
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0

www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMVIT- 170.706/0007- II/ST4/2007	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423	DW 2105		15.11.2007

BG, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (12.FSG-Novelle)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) befürwortet die obigen Änderungsentwürfe zum Führerscheingesetz (FSG) und zur Straßenverkehrsordnung (StVO). Nachdem sich die Halbjahresbilanz der Unfallstatistik gegenüber dem Vorjahr verschlechtert hatte und die Hauptunfallursachen bei Alkoholisierung und Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt wurden, soll im FSG eine Verschärfung des Vormerksystems hinsichtlich des Alkoholdeliktes im Bereich zwischen 0,5 und unter 0,8 Promille vorgenommen werden. Dieses Delikt wird zwar im Vormerkssystem belassen, soll aber stärker gewichtet werden. Mit der Novelle zur Straßenverkehrsordnung soll für einige Delikte die Obergrenze für Organstrafverfügungen auf 70 Euro angehoben werden. Weiters werden für Geschwindigkeitsüberschreitungen ab einem bestimmten Ausmaß Mindeststrafen vorgesehen.

Zu Art 1 Z 1 (§ 7 Abs 3 FSG):

Hier wird lediglich zu Bedenken gegeben, dass in der neuen Z 17 die Formulierung „Entziehung gemäß Z 14 oder 15“ verwendet wird, obwohl in § 7 Abs 3 nur die bestimmten Tatsachen aufgezählt werden, bei deren Vorliegen Verkehrsunzuverlässigkeit vorliegt.

Zu Art 1 Z 7 und 8 (§ 30b Abs 1 FSG):

Grundsätzlich hält die BAK die vorgesehene stärkere Gewichtung der 0,5 Promilledelikte für vertretbar, allerdings mit folgendem Einwand: In der Novellierungsentwurf vorangegangenen Expertendiskussion im BMVIT wurde die Auffassung vertreten, dass bei erstmaliger Begehung eines Deliktes zwischen 0,5 % und 0,79 % die in § 30b umschriebenen „Besonderen Maßnahmen“ zum Teil zu hart wären. Das Gesetz lässt nämlich von

einem bewusstseinsbildenden Gespräch über eine Belehrung bis hin zum vollen Programm einer verkehrpsychologischen Nachschulung alles zu.

Die BAK vertritt die Auffassung, dass insbesondere verkehrpsychologische Nachschulungskurse im Falle eines erstmaligen Deliktes im Bereich zwischen 0,5 % und 0,79 % und bei Vorliegen keiner weiteren Vormerkdelikte zu weit geht, zumal diese Nachschulung auch eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt. Die BAK regt daher eine klarere Definition an, welche konkrete Maßnahme im Fall eines Erstvergehens ins Auge gefasst werden muss.

Zu Art 2 Z 2 und 3 (§ 99 Abs 2 lit b und c StVO):

Die Mindeststrafen für bestimmte schwere Delikte (zB Fahrerflucht, besonders rücksichtslose Fahrweise, Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Ort um 40 km/h und außerhalb um 50 km/h usw) sollen von derzeit 36 € auf 150 € angehoben werden. Die deutliche Erhöhung der Mindeststrafen erscheint angesichts der Schwere der Delikte akzeptabel.

Zu Art 2 Z 5 (§ 99 Abs 2d StVO):

Mit dieser Bestimmung wird eine Mindeststrafe von 70 Euro für eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h vorgesehen. Dagegen besteht seitens der BAK kein Einwand.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass korrekterweise dieser neue Absatz in den geltenden Bestimmungen des § 99 Abs 3 lit j bzw des § 100 Abs 5 zitiert werden müsste.

Zu Art 2 Z 7 (§ 100 Abs 5a StVO):

Mit dieser Änderung soll laut Entwurf für bestimmte Delikte (zB Fahren gegen die Einbahn, Sperrlinienverletzung, Missachtung eines Fußgänger-Schutzwegs, einer Ampelregelung oder eines Überholverbotes usw) die Obergrenze für Organmandate von 36 Euro auf 70 Euro hinaufgesetzt werden.

Seitens der BAK wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung für die rd 30 Delikte in der erwähnten Expertenrunde im BMVIT nicht in dieser Form diskutiert wurde. Es stand lediglich das Einvernehmen, dass eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auch mit einem Organmandat geahndet werden kann.

In diesem Sinne spricht sich die BAK gegen die generelle Anhebung der Obergrenze für alle in diesem Absatz aufgezählten Delikte aus; aus Sicht der BAK wäre in diesem Bereich wichtiger, eine in allen Bundesländern einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Strafhöhen der Organmandate für gleiche Delikte herbeizuführen. Lediglich die Organmandatshöhe für die Geschwindigkeitsüberschreitung sollte - wie im Entwurf vorgesehen - geändert werden.

Abschließend gibt die BAK zu bedenken, dass die Anhebung der Strafgrenzen allein nicht genügt, um eine nachhaltige Verbesserung der Unfallstatistik im Bereich Alkoholisierung oder Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erzielen. Vielmehr wird befürchtet, dass mit großer Wahrscheinlichkeit lediglich der Selbstmitleidsfaktor bei den betroffenen Rasern erhöht wird.

Notwendig sind nach Meinung der BAK konkrete Maßnahmen wie zB:

- bewusstseinsbildende Maßnahmen etwa in dem Sinne, dass Rasen nicht „cool“ ist und die Reue zu spät kommt sowie
- die Wahrscheinlichkeit, „erwischt“ zu werden, durch gezielte und vermehrte Kontrollen zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors